C/2025/4849

27.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12139 — CVC / PAG / AUSTRALIAN VENUE CO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4849)

1. Am 18. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners plc („CVC plc“, Jersey),

— PAGAC IV-I Pte. Ltd. („PAGAC“, Singapur), kontrolliert von PAG (Kaimaninseln),

— Australian Venue Co Limited („AVC“, Australien).

CVC plc und PAG werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AVC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC plc ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse Euronext Amsterdam notiert und zum Handel zugelassen sind. CVC plc und zeitweise einige ihrer Tochtergesellschaften bieten Anlageberatung für bestimmte Fonds und Anlagevehikel (im Folgenden „CVC-Fonds“) an und/oder verwalten Anlagen für deren Rechnung. Die in Europa, den USA und im asiatisch-pazifischen Raum ansässigen Portfoliounternehmen der CVC-Fonds sind weltweit in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig, unter anderem in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsunternehmen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb.

— PAGAC ist eine letztlich von PAG kontrollierte Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung. PAG ist eine asiatische Investmentgesellschaft, die mehrere Anlageklassen verwaltet, z. B. Private Equity, Private Debt, Immobilien und Hedge-Fonds.

3. AVC ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: AVC ist eine Gastronomiegruppe mit Sitz in Melbourne (Australien), die über 240 Pubs, Bars, Restaurants und Veranstaltungsorte in Australien und Neuseeland betreibt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12139 — CVC / PAG / AUSTRALIAN VENUE CO

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË